

Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden

im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

Richtlinie

für hauptberufliche Mitarbeiter

in der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden

Neufassung der Richtlinie

Vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden

am 20.September 2014

beschlossen und in Kraft gesetzt

INHALT

I. Grundsätze und Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten

II. Voraussetzungen für hauptberufliche Mitarbeiter, Erfassung in Listen

- § 3 Berufungsfähigkeit und Voraussetzungen für hauptberufliche Mitarbeiter
- § 4 Listen für hauptberufliche Mitarbeiter
- § 5 Aufnahme auf die HMA-Liste / Hauptberufliche Mitarbeiter im Anfangsdienst
- § 6 Aufnahme auf die HM-Liste / Hauptberufliche Mitarbeiter
- § 7 Streichung aus den Listen

III. Der Anfangsdienst

- § 8 Grundbestimmungen
- § 9 Regelungen für die Gemeinde / Dienststelle
- § 10 Fortbildung
- § 11 Abschluss des Anfangsdienstes

IV. Dienstgestaltung

- § 12 Berufung in einen Dienst
- § 13 Dienstverhältnis
- § 14 Aufgaben der Gemeinde / Dienststelle
- § 15 Aufgaben des hauptberuflichen Mitarbeiters
- § 16 Dienstwechsel
- § 17 Beendigung des Dienstverhältnisses
- § 18 Dienstbezeichnungen und Dienstausweis

V. Verhältnis zwischen hauptberuflichem Mitarbeiter und Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden

- § 19 Grundsätzliches
- § 20 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden
- § 21 Aufgaben des hauptberuflichen Mitarbeiters

VI. Schlussbestimmung

- § 22 Änderungen der Richtlinie
- § 23 Gleichstellung
- § 24 Gültigkeit der Richtlinie

I. Grundsätze und Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für hauptberufliche Mitarbeiter (nachfolgend HM genannt) in der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden (nachfolgend AGB genannt) und für die in dieser Richtlinie genannten Dienststellen und Dienstgeber.
Für ordinierte Mitarbeiter (nachfolgend OM genannt) gelten die „Ordnung zum Dienstrecht des Bundes“ sowie die „Ordnung für ordinierte Mitarbeiter“.
- (2) Hauptberuflicher Mitarbeiter im Sinne dieser Richtlinie ist, wer in einer der in § 4 genannten Listen geführt wird. OM des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (nachfolgend Bund genannt) werden darüber hinaus, gemäß der „Ordnung für ordinierte Mitarbeiter“ in einer der Listen des Bundes geführt.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Die Geschäftsführung der AGB ist vom Vorstand der AGB mit der Durchführung der Aufgaben und Entscheidungen nach dieser Richtlinie beauftragt.
- (2) Zuständig für zu treffende Entscheidungen bei OM ist die Bundesgeschäftsführung gemäß § 1 Abs. (1) des Dienstrechtes des Bundes und gemäß § 2 Abs. (2) und (3) der Ordnung für OM in Absprache mit der Geschäftsführung der AGB.
- (3) Gemäß der „Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden“ ist die Geschäftsführung der AGB zuständig für das Führen der in § 4 genannten Listen von HM.
- (4) Änderungen der Richtlinie werden in Absprache mit dem Präsidium des Bundes vom Vorstand der AGB getroffen.

II. Voraussetzungen für hauptberufliche Mitarbeiter, Erfassung in Listen

§ 3 Berufungsfähigkeit und Voraussetzungen für hauptberufliche Mitarbeiter

- (1) Zum hauptberuflichen Mitarbeiter kann nur berufen werden, wer in Leben, Lehre und Dienst an die Heilige Schrift gebunden ist.
- (2) Weitere Voraussetzungen für hauptberufliche Mitarbeiter in der AGB sind
 - a) Zugehörigkeit zu einer Gemeinde der AGB, sofern der HM in einem örtlichen Gemeindedienst steht oder bei der AGB angestellt ist,
 - b) Zugehörigkeit zu einer Gemeinde der AGB, die zum Bund gehört, sofern der HM ordniertes Mitarbeiter des Bundes ist,
 - c) Erfüllung geistiger, geistlicher und gabengemäßer Voraussetzungen für einen hauptberuflichen Dienst,
 - d) Bereitschaft zur Einbindung in ein Team,
 - e) Nachweis einer geeigneten und angemessenen Ausbildung bzw. Zurüstung.
Für OM gelten die entsprechenden Bestimmungen in § 3 der Ordnung für OM

§ 4 Listen für hauptberufliche Mitarbeiter

- (1) Die Geschäftsführung der AGB führt gemäß Punkt 4,3 Buchst. d) der „Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden“ in Absprache mit dem Vorstand folgende Listen:
 - a) Liste für hauptberufliche Mitarbeiter im Anfangsdienst (HMA-Liste)
 - b) Liste für hauptberufliche Mitarbeiter (HM-Liste)
- (2) Über die Aufnahme von HM auf eine der in § 4 Absatz 1 genannten Listen entscheidet die Geschäftsführung der AGB nach Anhörung der Berufsständischen Vertretung der HM in der AGB. Die berufsständische Vertretung der HM in der AGB wird gemäß § 1 der Regelungen der berufsständischen Vertretung vom Arbeitskreis für hauptberufliche Mitarbeiter (nachfolgend AKH genannt) wahrgenommen.
- (3) Über die Aufnahme auf die Liste der Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten (LPR - Liste) entscheidet die Bundesgeschäftsführung nach Anhörung des AKH.

§ 5 Aufnahme auf die HMA-Liste

- (1) Auf die HMA-Liste kann auf Antrag hin aufgenommen werden, wer teil- oder vollzeitlich einen Dienst wahrnimmt
 - a) bei der AGB als Dienststelle (übergemeindlich)
 - b) in einer Gemeinde der AGB
 - c) in einem Werk oder einer Einrichtung, die in enger Verbindung mit der AGB stehen.
- (2) Zur Aufnahme auf die HMA-Liste bedarf es der Empfehlung der Gemeinde/Dienststelle, in der der HM einen Dienst wahrnimmt und des AKH.

§ 6 Aufnahme auf die HM-Liste

- (1) Auf Antrag hin kann ein hauptberuflicher Mitarbeiter nach Beendigung seines Anfangsdienstes von der HMA-Liste auf die HM-Liste übernommen werden, wenn er sich während seines Anfangsdienstes bewährt hat und eine Berufung in einen weiterführenden Dienst erfolgt ist.
- (2) Ferner kann auf seinen Antrag hin ein hauptberuflicher Mitarbeiter auf die HM-Liste aufgenommen werden, wenn er durch Dienstwechsel von einer bekenntnisgleichen Gemeinde seinen hauptberuflichen oder teilzeitlichen Dienst
 - a) in der AGB
 - b) in einer Gemeinde der AGB
 - c) in einem Werk oder einer Einrichtung, die in enger Verbindung mit der AGB stehen, versieht.
- (3) Zur Aufnahme auf die HM-Liste bedarf es der Empfehlung der Gemeinde/Dienststelle, in der der HM einen Dienst wahrnimmt und des AKH.

§ 7 Streichung aus den Listen

- (1) Aus den Listen (HMA-Liste, HM-Liste) wird gestrichen:
 - a) wer aus einer Anstellung (gemäß § 3 und 4), welche zur Aufnahme geführt hat, ausgeschieden ist,
 - b) wer dies auf eigenen Wunsch nach Rücksprache mit der Gemeinde/Dienststelle beantragt,
 - c) wer, nach Anhörung der Gemeinde/Dienststelle und des AKH, sich in seinem Anfangsdienst als ungeeignet erweist,
 - d) wer aus Altersgründen aus dem Dienst ausscheidet
 - e) Verstorbene.
- (2) Hauptberufliche Mitarbeiter, die vorübergehend in einem Dienstbereich außerhalb der AGB eine Anstellung wahrnehmen, können auf ihren Wunsch hin weiterhin auf der HM-Liste geführt werden.

III. Der Anfangsdienst**§ 8 Grundbestimmungen**

- (1) Die AGB versteht den Anfangsdienst als wichtige Ergänzung der Ausbildung des HM und widmet darum dem Anfangsdienst ihre besondere Aufmerksamkeit, indem sie den HM bei den Anforderungen der Praxis durch persönliche und fachliche Hilfestellung begleitet und unterstützt. Gleichzeitig ist der Anfangsdienst eine Erprobungszeit für den folgenden Dienst als HM gemäß dieser Richtlinie.
- (2) Der Anfangsdienst dauert in der Regel zwei Jahre.
- (3) Die Vermittlung in einen Anfangsdienst geschieht innerhalb der AGB und deren Gemeinden in der Regel durch den AKH.
- (4) Die Gemeinde/Dienststelle wird durch den AKH im Laufe der Vermittlung über die Besonderheiten des Anfangsdienstes unterrichtet. Sie wird darüber informiert, dass der Anfangsdienst des Beistandes und der Unterstützung eines Begleiters vor Ort bedarf¹. Der örtliche Begleiter behält die Interessen der Gemeinde/Dienststelle im Blick und steht als Ansprechpartner in Fragen der Dienstausbübung zur Verfügung.
- (5) Der AKH benennt darüber hinaus in Abstimmung mit dem HM im Anfangsdienst einen externen Mentor. Die Aufgabe des externen Mentors ist die Entwicklung des Anfangsdienstes des HM zu begleiten, zu fördern und eventuelle Konfliktsituationen frühzeitig zu erkennen und mit der Gemeinde/Dienststelle und dem HM ansprechen.²

¹ Einzelheiten regelt das „Merkblatt für den Begleiter (Gemeinde/Dienststelle) des hauptberuflichen Mitarbeiters im Anfangsdienst“

² Einzelheiten regelt das „Merkblatt für Mentoren (AGB) des hauptberuflichen Mitarbeiters im Anfangsdienst“

§ 9 Regelungen für die Gemeinde / Dienststelle

- (1) Um von Anfang an ein offenes, geschwisterliches Verhältnis zwischen der Gemeinde/Dienststelle und dem HM herzustellen und zu pflegen, findet ein ausführliches, informatives Anfangsgespräch statt.³
- (2) Die Gestaltung des Anfangsdienstes und die wesentlichen Arbeitsinhalte sollten vor dem Beginn des Anfangsdienstes schriftlich vereinbart werden⁴.
- (3) Die Gemeinde/Dienststelle sollte ausreichend Zeit zur Fortbildung ermöglichen.
- (4) HM im Anfangsdienst sollten i.d.R. in den für ihren Dienst relevanten Leitungsgremien integriert sein. Jedoch sollten sie während der Zeit des Anfangsdienstes nicht mit Gemeindeleitungsaufgaben beauftragt werden.
- (5) Bei der Vergütung wird empfohlen, sich an den „Vergütungs- und Urlaubsrichtlinien des Bundes“ zu orientieren. Dienstlich anfallende Sachkosten (z.B. Telefon, Reisekosten) sind von der Gemeinde/Dienststelle zu erstatten.

§ 10 Fortbildung

- (1) Von den hauptberuflichen Mitarbeitern im Anfangsdienst wird die Teilnahme an
 - a) der jährlich stattfindenden Tagung der hauptberuflichen Mitarbeiter
 - b) den von der AGB vorgesehenen und empfohlenen Fortbildungen erwartet.Für hauptberufliche Mitarbeiter im Anfangsdienst, die eine spätere Aufnahme auf die Liste der Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten (LPR) gemäß § 4 Abs. (1) Buchst. e) der Ordnung für OM beabsichtigen, sind die unter a) und b) genannten Maßnahmen verbindlich.
- (2) Von der Gemeinde/Dienststelle wird erwartet, für die Fortbildung bzw. Tagung für HM Dienstbefreiung zu gewähren und nach Möglichkeit die Kosten zu übernehmen.

§ 11 Abschluss des Anfangsdienstes

- (1) Während der Zeit des Anfangsdienstes und besonders am Ende finden auswertende Gespräche statt.
- (2) Mit der am Ende des Anfangsdienstes stattfindenden abschließenden Auswertung sollte eine sorgfältige Beurteilung der Persönlichkeit und eine Bewertung des Dienstes vorgenommen werden.
An dem hierzu stattfindenden, vom AKH anberaumten Abschlussgespräch nehmen der Begleiter der Gemeinde/Dienststelle, der HM, der externe Mentor und ein Mitglied des AKH teil.
- (3) Nach der unter (2) genannten abschließenden Auswertung muss die Frage geklärt sein, ob der HM nach Abschluss seines Anfangsdienstes zu weiteren Diensten in der AGB empfohlen werden kann. Wird dies bejahend festgestellt, besteht die Möglichkeit der Aufnahme in die HM-Liste (entsprechend den Bestimmungen von § 6).

³ siehe Fußnote 2

⁴ Einzelheiten regelt das „Merkblatt für Dienstgeber von hauptberuflichen Mitarbeitern im Anfangsdienst“

IV. Dienstgestaltung

§ 12 Berufung in einen Dienst

Zur Berufung in einen Dienst, entsprechend den in § 5 und 6 genannten Dienstbereichen, sind befugt:

- a) der Vorstand der AGB gemäß der Geschäftsordnung der AGB,
- b) die Gemeinden der AGB gemäß ihren Ordnungen und Satzungen,
- c) Werke oder Einrichtungen, die in enger Verbindung mit der AGB stehen, gemäß ihren Ordnungen und Satzungen.

§ 13 Dienstverhältnis

- (1) Die Berufung in einen der in § 5 und 6 genannten Dienstbereiche begründet im rechtlichen Sinn ein Anstellungsverhältnis zwischen dem HM und dem Bund, konkretisiert in einem Arbeitsvertrag zwischen dem HM und der Gemeinde/Dienststelle.⁵
- (2) Der Hauptberufliche Mitarbeiter und die Gemeinde/Dienststelle arbeiten vertrauensvoll zusammen, um das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen und die Gläubigen zu einem Leben in der Nachfolge Christi anzuleiten.
- (3) HM und Gemeinde/Dienststelle vereinbaren schriftlich Schwerpunkte und wesentliche Arbeitsinhalte des Dienstes⁶ und überprüfen diese kontinuierlich.

§ 14 Aufgaben der Gemeinde / Dienststelle

- (1) Die Gemeinde/Dienststelle fördert und unterstützt den HM in der Ausübung seines Dienstes. Ferner ermöglicht sie dem HM auch übergemeindliche Aufgaben (insbesondere innerhalb der AGB) wahrzunehmen. Einzelheiten sind einvernehmlich zu regeln.
- (2) Die Gemeinde/Dienststelle ist insbesondere verantwortlich für
 - a) einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit Dienstvereinbarungen,
 - b) die Vergütung des Dienstes und Gewährung von Erholungsurlaub (orientiert an den „Vergütungs- und Urlaubsrichtlinien des Bundes“),
 - c) die Abführung der gesetzlichen Abgaben,
 - d) eine angemessene Weiterbildung des hauptberuflichen Mitarbeiters,
 - e) die Dienstaufsicht.
- (3) Bei der Begründung eines Anstellungsverhältnisses ist der Rahmen der „Ordnung zum Selbstbestimmungsrecht“ zu beachten.

§ 15 Aufgaben des hauptberuflichen Mitarbeiters

- (1) Der hauptberufliche Mitarbeiter versieht seinen Dienst treu und gewissenhaft. Dabei setzt er seine volle Arbeitskraft ein.
- (2) Eine Nebentätigkeit außerhalb seines Dienstauftrages darf er in der Regel nicht ausüben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde/Dienststelle.

⁵ Ein entsprechender Musterarbeitsvertrag kann bei der Verwaltungsstelle der AGB angefordert werden.

⁶ Das „Merkblatt für die Aufgabenstellung & Arbeitsplatzbeschreibung des hauptberuflichen Mitarbeiters“ listet hierzu wesentliche Aspekte auf und kann bei der Verwaltungsstelle der AGB angefordert werden.

§ 16 Dienstwechsel

- (1) Über einen beabsichtigten Dienstwechsel sollte der hauptberufliche Mitarbeiter den AKH rechtzeitig informieren.
- (2) Während des Anfangsdienstes ist in der Regel ein Dienstwechsel nicht möglich.

§ 17 Beendigung des Dienstverhältnisses

- (1) Der HM und die Gemeinde/Dienststelle können, außer im Fall einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses, gemäß den gesetzlichen Regelungen kündigen. Einzelheiten der Auflösung des Dienstverhältnisses sind im Arbeitsvertrag miteinander abzustimmen. Für ordinierte Mitarbeiter gelten die Regelungen der Ordnung zum Dienstrecht des Bundes (§17).
- (2) Die Kündigung durch die Gemeinde/Dienststelle setzt in der Regel voraus, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nach den Grundsätzen dieser Richtlinie nicht mehr möglich ist.
Die Kündigung soll nicht ohne Rücksprache mit dem AKH erfolgen⁷.
Die Gemeinde/Dienststelle kann jedoch den hauptberuflichen Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung von seinen Dienstpflichten entbinden.
- (3) Das Dienstverhältnis wird bei Bezug von Altersrente beendet.

§ 18 Dienstbezeichnungen und Dienstausweis

- (1) Hauptberufliche Mitarbeiter in der AGB können in Abstimmung mit ihrer Gemeinde/Dienststelle eine geeignete Dienstbezeichnung wählen, die wesentliche Aspekte ihres Dienstauftrages widerspiegelt, z.B. „Gemeindereferent“ oder „Jugendreferent“. Die Dienstbezeichnung „Pastorin/Pastor“ oder „Pastoralreferentin/Pastoralreferent“ dürfen nur HM führen, die in einer der entsprechenden Listen für ordinierte Mitarbeiter des Bundes geführt werden.
- (2) Die Gemeinde/Dienststelle kann auf Wunsch des HM einen Dienstausweis ausstellen. Für das Ausstellen eines Dienstausweises für ordinierte Mitarbeiter gelten die entsprechenden Bestimmungen in § 3 Absatz 4 der Ordnung zum Dienstrecht des Bundes.

V. Verhältnis zwischen hauptberuflichem Mitarbeiter und Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden

§ 19 Grundsätzliches

Die in der HM-Liste (§ 6) geführten hauptberuflichen Mitarbeiter und die AGB stehen in einem in den §§ 20 und 21 beschriebenen gegenseitigem Treueverhältnis.

⁷ Für OM gelten die Bestimmungen von § 3 Absatz 4 der ‚Regelungen der berufsständischen Vertretung‘ der HM in der AGB.

§ 20 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden

- (1) Die AGB ist dem hauptberuflichen Mitarbeiter, der auf der HM-Liste geführt wird, bei der Vermittlung in einen der in § 6 Absatz 2 genannten Dienstbereiche behilflich.
- (2) Die AGB unterstützt den hauptberuflichen Mitarbeiter beratend in der Ausübung seines Dienstes. Sie nimmt ihm gegenüber eine seelsorgerliche Fürsorgepflicht wahr.
- (3) Die AGB bietet den hauptberuflichen Mitarbeitern Fortbildungsmaßnahmen an.
- (4) Es besteht keine Verpflichtung seitens der AGB zur Vergütung oder Altersversorgung für hauptberufliche Mitarbeiter, sofern die AGB nicht unmittelbar die Dienststelle ist.

§ 21 Aufgaben des hauptberuflichen Mitarbeiters

- (1) Der hauptberufliche Mitarbeiter ist in Lehre, Verkündigung und Lebensführung an die Heilige Schrift gebunden.
- (2) Der hauptberufliche Mitarbeiter erkennt diese Richtlinie und das Leitbild für hauptberufliche Mitarbeiter in der AGB für seinen Dienst verbindlich an.
- (3) Der hauptberufliche Mitarbeiter fördert und unterstützt über seinen eigentlichen Dienstbereich hinaus die gesamte Arbeit der Brüdergemeinden in der AGB.
- (4) Der hauptberufliche Mitarbeiter nimmt an der jährlichen Tagung der hauptberuflichen Mitarbeiter teil. Für hauptberufliche Mitarbeiter im Anfangsdienst ist die Teilnahme an der jährlichen Tagung verbindlich.

VI. Schlussbestimmung

§ 22 Änderungen der Richtlinie

- (1) Änderungen dieser Richtlinie, die dienstliche Belange von ordinierten Mitarbeitern betreffen, können von der Geschäftsführung der AGB, nach Absprache mit dem Vorstand und der Bundesgeschäftsführung beim Präsidium des Bundes mit Angabe der Gründe beantragt werden.
- (2) Für alle anderen Belange der Richtlinie ist die Beschlussfassung des Vorstandes der AGB maßgebend.

§ 23 Gleichstellung

Die in dieser Richtlinie verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 24 Gültigkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie für hauptberufliche Mitarbeiter in der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden wurde vom Vorstand der AGB am 20.09.2014 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Sie ersetzt die Fassung vom 03. März 2007.